

als rechtsverbindliche Norm für alle Geschäfte in Papier gelten lassen können.

Wir konstatieren vielmehr hierdurch, dass zwar auf eine Einladung des Vereins Deutscher Papierfabrikanten hin Vertreter der unterzeichneten Vereine an einer gemeinsamen Sitzung mit ersteren am 28. August v. Js. theilgenommen haben, dass aber in dieser Versammlung keineswegs eine gemeinsame Berathung der Verkaufsbedingungen zwischen den beiden Parteien stattgefunden hat, vielmehr lag, wie auch Herr Direktor Kreipe-Alfeld bei Beginn der Versammlung bekannt gab, nur die Absicht vor, die Wünsche der Papier-Grosshändler und Papierwaaren-Fabrikanten zu den Verkaufsbedingungen kennen zu lernen.

Das in Nr. 92 der Papier-Zeitung wiedergegebene Protokoll der Sitzung des Vereins Deutscher Papier-Fabrikanten vom 13. November 1900 besagt auch unter Nr. 4 »Aenderung der Verkaufsbedingungen«, dass die Wünsche der Händler und Verarbeiter soweit als angängig berücksichtigt sind. Wenn nun also in Nr. 95 der Papier-Zeitung gesagt worden ist, dass die Verkaufsbedingungen des Vereins Deutscher Papier-Fabrikanten im Benehmen mit Vertretern der Papierfabrikanten und Papiervertreter festgesetzt worden sind, so besteht nicht nur ein Widerspruch zwischen jenem Protokoll und letzterer Ueberschrift, sondern es sind auch diese Verkaufsbedingungen, wie bereits zu Anfang betont, keineswegs mit dem Einverständnis der Papierverarbeiter und Papierhändler festgesetzt worden. Aus diesem Grunde können die unterzeichneten Vereine auch die Verkaufsbedingungen keineswegs als gesetzliche Norm für ihre Geschäfte in Papier anerkennen.

Verein	Verband
Berliner Papier-Grosshändler und Düten-Fabrikanten gez. W. Wahrburg	Deutscher Düten-Fabrikanten Centrale Berlin gez. W. Wahrburg. R. Jacobi.

### Drahtheftung gestattet

Der Bund der Industriellen hatte im Interesse der ihm angeschlossenen Grossbuchbindereien an den preussischen Kultusminister eine Eingabe gerichtet, worin beantragt wurde, »dass die Regierung von einem Verbot der Drahtheftung von Schulbüchern und -Heften absehen, dagegen die Forderung stellen möge, dass die Drahtheftung für Schulzwecke mit nicht rostenden Metallkompositionen und genügender Sicherung der Klammerenden gegen Verletzung zu erfolgen habe.«

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat diesem Antrage entsprochen.

Laut Schreiben desselben vom 21. Dezember 1900 an den Bund der Industriellen ist unterm gleichen Datum an sämtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien und Regierungen betreffs des Verbots der Drahtheftung von Büchern und Heften ein Erlass ergangen, worin es unter Anderm heisst:

»Es ist nicht zu verkennen, dass seit dem Erlass dieses Verbotes auf Seiten der durch dasselbe betroffenen industriellen Betriebe manches geschehen ist, um die Gründe zu entkräften, welche seiner Zeit zu dem Verbote geführt haben.

Die bei der früheren Mangelhaftigkeit der Drahtheftung unleugbar vorhandene Gefahr von Verletzungen ist inzwischen durch eine verständigere Ausführung, bei der die Enden der Heftspangen verborgen liegen, wenigstens für das Gebiet des Schulgebrauchs fast ganz beseitigt worden. Unbedingt zu fordern ist aber, dass dieses Verfahren durchweg bei allen in den Schulen zu benutzenden Büchern und Heften zur Anwendung gebracht wird, derart, dass die Klammerenden nicht offen in der Innenseite liegen, sondern bei Büchern durch den Rücken des Einbandes, bei Heften durch das Aufkleben genügend starker Leinen- oder Tauenpapierstreifen gut verdeckt werden.

Die Anwendung wirklich rostfreien Drahtes ist, wie sich bei der Untersuchung zahlreicher Proben herausgestellt hat, noch keineswegs so allgemein, wie behauptet wird. Selbst besser zugerichteter Draht zeigte, sobald er feucht wurde, an den Biegestellen und an den scharfen Schnittflächen sehr bald Rostflecke. Zu fordern ist in dieser Beziehung eine sorgfältigere und dauerhaftere Herrichtung des Drahtes überhaupt und namentlich an den Enden der Klammern. Diese Bedingung in vollem Umfange zu erfüllen, wird sich die Technik zunächst zur Aufgabe machen müssen.

Von der Annahme ausgehend, dass sich die nächstbetheiligten Industriezweige der Drahtheftmaschinenfabrikation und der Grossbuchbinderei bemühen werden, für die unerlässlichen Verbesserungen in den angegebenen Richtungen gebührend Sorge zu tragen, will ich gestatten, dass bis auf weiteres auch über den 1. April 1901 hinaus mit Draht geheftete Bücher und Hefte zum Schulgebrauch zugelassen werden, sofern Gewähr dafür geleistet ist, dass bei einer im übrigen zweckmässigen Ausführung der Heftung zu dieser ausschliesslich nichtrostende Metallkompositionen verwendet und die Klammerenden gehörig verdeckt werden.

Betreffs der in die Bibliotheken aufzunehmenden Bücher hat es bei den bisherigen Bestimmungen zu bewenden.

Die nachgeordneten Behörden sind mit entsprechender Weisung versehen worden.«

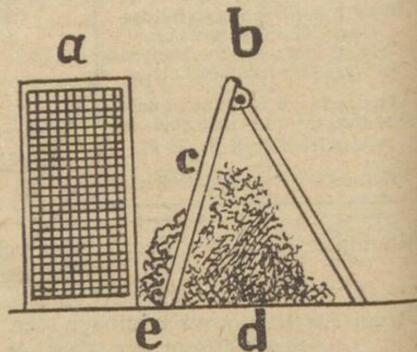
### Gekollerte Papierspäne

Zu Briefkasten-Frage 2679 in Nr. 100

Auf die Frage, wie man gekollerte Papierspäne, bevor sie in die Holländer kommen, von allen Knoten und Unrath reinigen kann, bemerke ich Folgendes:

Die Papierspäne werden wie gewöhnlich sortirt, dann entweder gekocht und gekollert, oder angefeuchtet und gekollert und zwar so, dass der Stoff weder zu nass noch zu trocken ist, und man ihn zwischen den Händen zerreiben kann, ohne dass er sich zusammenballt.

Ist der Stoff in dieser Weise vorbereitet, so nimmt man ein sogenanntes Wurfsieb, bestehend in Vorder- und Seitenansicht gezeigt, mit kräftigem Drahtgeflechte von 16—20 mm Maschenweite, und lässt den gekollerten Stoff durch das Sieb werfen, wie der Maurer Sand oder Kies reutert. Sämtliche Holzstücke, Bindfaden, Pergament und dergl. bleiben diesseits des Siebes, während der Stoff die Maschen passiert und holländerfertig ist. Mit den ausgeschiedenen Unreinigkeiten bleibt eine Kleinigkeit Stoff liegen, der entweder zusammengeballt oder schlecht gekollert ist, dieser wird von Hand gereinigt und nöthigenfalls nochmals gekollert. Auf diese Weise kann ein Mann mit Leichtigkeit den Stoffverbrauch für 4 Pappenmaschinen gut reinigen, und der Fabrikant hat nur Anschaffungskosten von etwa 6 M. Dieses Verfahren ist das einfachste, es giebt auch ein vervollkommenetes maschinelles Verfahren, das ich jedoch nicht ohne Weiteres der Oeffentlichkeit preisgeben möchte. *Praktiker*



a) Vorderansicht, b) Seitenansicht, c) Stelle wo der Stoff durchgeworfen wird, d) durchgeworfener Stoff, e) Unreinigkeiten

### Zahlungsweise

Zu Nr. 3, Seite 76

Aus Berlin

Die Antwort der Red. zu 1 dürfte vollständig zutreffen, dagegen hat sie bei 2 aus Irrthum b statt a gesagt.

Jedenfalls liegt für den deutschen Schwefellieferanten gar kein Grund vor, die Erfahrungen zu respektiren, welche sein ausländischer Käufer bei Verkauf seines Zellstoffs in Deutschland macht. Beides muss vollständig auseinandergelassen werden.

Der Schuldner, welcher den Gläubiger nicht laut Abmachung bezahlt, ist diesem zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Ein dagegen sprechender Handelsbrauch wäre ein Unding. Ob der Schaden gross oder klein ist, darauf kommt es nicht an. Vielleicht liegt eine Ausnahme vor, wenn der Gläubiger während mehrerer Jahre gewisse Abweichungen in der Regulirung dermassen geduldet hat, dass der Schuldner annehmen musste, er sei stillschweigend damit einverstanden. Diese nicht leicht zu entscheidende Frage liegt jedenfalls nicht vor, wenn im August gekauft und am 15. November nach Abwicklung der Lieferung reklamirt wurde. -e-

\* \* \*

Aus Berlin

Zu Nr. 3, Seiten 76/77

Ich gebe Herrn r- darin recht, dass es nicht fair ist, eine OK-Rieme absichtlich zum Protest gelangen zu lassen, muss aber bestreiten, dass es der Anstand erfordere, solchen Wechsel drei Tage am Verfallort auf Zahlung warten zu lassen. Wenn der Girant verpflichtet ist einen Wechsel rechtzeitig vorzuzeigen, kann man die gleiche Pünktlichkeit von dem Zahlungsverpflichteten erwarten; wie kann er auf die Gunst eines ihm unbekanntem Präsentanten rechnen? Wer übrigens eine Kränkung darin erblickt, von seinem Kunden Accept zu verlangen, der mag so human sein, davon abzusehen; übt er die Humanität auf Kosten Anderer, so verfährt er rücksichtslos. Und wenn Herr r- es für entschuldigbar hält, dass der kleinere Geschäftsmann im Wechselgesetz nur eine Bereicherung der Protestbeamten erblickt, so ist das entschuldigbar wie jeder andere — Aberglaupe. -e-

### Pappen

(Vgl. »Handelsbrauch im Pappengeschäft« Jahrg. 1897 der Papier-Zeitung)  
Es ist sowohl bei Strohappen als auch bei grauen Pappen Geschäftsbrauch, dass die Dicke durch die Angabe der Bogen oder Blatt pro Pack von 25 kg angegeben wird. Dadurch weiss sowohl der Auftraggeber als auch der Lieferant, welche Dicken oder Stärken bestellt worden sind.

Selbstredend ändern sich mit dem Formate auch die Dicken.